

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4

Ausgegeben Oppeln, den 27. Januar 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 2 und 3 des Reichsgesetzblattes und der Nr. 1 der Preuss. Gesetzsammlung, S. 29; Acetylen-Verwendung, S. 30; Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Neichenbach, S. 31; desg. des Kreises Ratibor Land, S. 31; Bildung eines Standesamtsbezirks Neppen in Alt Neppen, Kr. Tarnowitz, S. 31; amtliche Festsetzung der Schreibweise der im Kreise Ratibor belegenen Pöndgemeinde Gornowitz, S. 31; landespoliz. Anordnung, betr. Maßregeln gegen Maul- und Klauenseuche in Ortschaften der Kreise Oppeln, Grottkau und Leobschütz, S. 31; Polizeiverordnung, betr. kinematographische Vorführungen und deren Besuch durch Kinder vom 25. 1., 1911, S. 32; Verleihungsurkunden für die Steintohlenbergwerke „Theodor Paul I“ und „Theodor Paul II“ bei Pawlowitz, Kr. Ples, S. 33; Aufkündigung Schlesischer Mandbriefe, S. 34; Auslosung von Schlei-Rentenbriefen, S. 34; Umgemeindung von Grundstücken zwischen Guts- und Gemeindebezirk Kofowitz, Kr. Rohnitz, S. 34; desgl. zwischen den Gutsbezirken Schmalow und Alt Duhensko, S. 34; desgl. zwischen Gutsbezirk Florianshof und Gemeindebezirk Niedobichütz, Kr. Rohnitz, S. 34; desgl. zwischen Guts- und Gemeindebezirk Chroschtsch, Kr. Oppeln, S. 34; Enteignung von Grundstücken zu Sahnbauszwecken zu Niedobichütz und Poppelau, Kr. Rohnitz, S. 35; Umgemeindungen zwischen Gutsbezirk Gutschow und Lehschin und Gemeinde- und Gutsbezirk Lehschin, S. 35; desgl. zwischen Gutsbezirk Nieder Radojchau und Gemeindebezirk Königlich Radojchau und zwischen Gemeindebezirken Nieder Radojchau und Königlich Radojchau, S. 36; Viehsuchen, S. 36; Personalnachrichten, S. 36; erledigte Schullehrerstellen, S. 38.

Reichsgesetzblatt.

72. Die Nummer 2 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3836 das Internationale Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen, vom 26. September 1906, unter

Nr. 3837 die Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens und Irlands, Luxemburgs, der Niederlande, Portugals und der Schweiz zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen, sowie den Beitritt Italiens und Schwedens zu diesem Abkommen, vom 31. Dezember 1910, unter

Nr. 3838 das Internationale Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern, vom 26. September 1906, und unter

Nr. 3839 die Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Deutschlands, Dänemarks, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und der Schweiz zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur

Anfertigung von Zündhölzern und den Beitritt Italiens, Großbritanniens und Irlands sowie Spaniens zu diesem Abkommen, vom 31. Dezember 1910.

73. Die Nummer 3 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3840 das Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung, vom 2. Januar 1911, und unter

Nr. 3841 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 6. Januar 1911.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

74. Die Nummer 1 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11095 die Verordnung, betreffend die Reisekosten der in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions- und Ausschussmitglieder, vom 28. Dezember 1910, und unter

Nr. 11096 die Bekanntmachung über die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu dem mit dem Königreich Württemberg am 16. August 1907 abgeschlossenen Staatsvertrag über die

Änderung der beiderseitigen Landesgrenze längs der preussischen Gemarkung Steinhofen, Oberamt Zechingen, und der württembergischen Gemarkung Engstlatt, Oberamt Ballingen, vom 10. Januar 1911.

**Bekanntmachungen
der höchsten Staatsbehörden.**

75. Die in den anliegenden Druckfachen dargestellten, von dem Acetylenwerk „Hesperus“ in Stuttgart unter der Bezeichnung „Hesperus“ Modell C (Größe 0, I und II) und Modell D (Größe I und II) hergestellten Acetylenapparate sind auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (S.M.B. S. 235) und vom 18. Juni 1909 (S.M.B. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Die Apparate einschließlich der zugehörigen Wasservorlage haben sich dabei als zuverlässig erwiesen, so dass keine Bedenken bestehen, sie für Schweiß- und Lötlzwecke

1. in der Ausführung Modell C, Größe 0 und I, und mit einer Gesamtkarbidfüllung von 4 kg, sowie in der Ausführung Modell D

Größe I, mit 1 kg Gesamtkarbidfüllung in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. in den vorgenannten Ausführungen sowie das Modell C, Größe II, mit 10 kg und das Modell D, Größe II, mit 4 kg Gesamtkarbidfüllung bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts ihres Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des betreffenden Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, welchen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das an dem zur Befestigung dienenden Binntröpfchen den Stempel des Württembergischen Dampfseifelexionsvereins erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Modell	C 0	CI	CII	DI	DII
Gesamtkarbidfüllung in kg	(2+2) 4	(2+2) 4	10	(2×1/2) 1	(8×1/2) 4
Nußbarer Inhalt der Gasglocke in Litern	55	70	120	360	200
Höchste Stundenleistung in Litern	1200	1200	1800	1200	1800
Carbidmenge in kg, nach welcher das Entwicklerwasser zu erneuern ist	10	10	15	15	25
Typennummer	J 4	J 4	A 4	J 4	A 4

Firma _____
Jahr der Anfertigung: _____

I Bezüglich der zu verwendenden Wasservorlage, welche vom Deutschen Acetylenverein das Typenzugnis Nr. 7 erhalten hat, verweise ich auf meinen Erlaß vom 23. Dezember 1910 (S.M.B. 1911, S. 4) — Amtsbl. St. 2 S. 12 für 1911. —

II Zeichnung und Beschreibung der Apparate sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 6. Januar 1911.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Neumann.

J.-Nr. III 10623/10.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Aufstellung von Apparaten, welche von dem Acetylenwerk „Hesperus“ in Stuttgart unter der Bezeichnung „Hesperus“ und den weiteren im Erlasse bezeichneten Angaben ausgeführt sind und den oben bezeichneten Anforderungen entsprechen, wird hiermit auf Grund des § 21 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 10. Mai 1906 — Amtsblatt Seite 206, — betreffend die Herstellung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid allgemein genehmigt.

Oppeln, den 20. Januar 1911.
Der Regierungspräsident.
J. B.
Erschöb.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

76. Bekanntmachung. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (R. G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Reichenbach an Stelle des früheren Rittergutsbesizers und Landchaftsdirrektors Grafen Mansfred von Seherr-Thoh, der sein Mandat aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt hat, der Königl. Erblandmarschall und Fideikommissbesitzer Graf von Seidlitz-Sandreczki auf Obersdorf, Kreis Reichenbach, für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1911, gewählt worden ist.

Breslau, den 15. Januar 1911.

Der Oberpräsident.

Im Auftrage.

Lidk.

D. P. I. R. 41. — Id. XI. 161.

77. Bekanntmachung. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (R. G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Ratibor (Land) an Stelle des am 11. November 1910 verstorbenen Majors a. D. Viktor von Brochem auf Czernowitz der Regierungsrat a. D. und Rittergutsbesitzer Erich von Selchow auf Rönitz für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1911, gewählt worden ist.

Breslau, den 16. Januar 1911.

Der Oberpräsident.

Im Auftrage.

Lidk.

D. P. I. R. 48. — Id. XI. 179.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

78. Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) bestimme ich hiermit folgendes:

Die bisher zum Standesamtsbezirk Alt Tarnowitz gehörende Gemeinde Alt Repten und das Gut Alt Repten mit Planeigrube, Jagdschloß Repten, Veronagrube, sowie die Gemeinde Neu Repten scheiden mit dem 1. April d. J. aus diesem Standesamtsbezirk aus und bilden von diesem Zeitpunkt ab einen eigenen Standesamtsbezirk Repten mit dem Sitze in Alt Repten.

Oppeln, den 17. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Id. XXIII 3136. Erbsitzh.

79. Für den Namen der im Kreise Ratibor belegenen Landgemeinde Sanjowitz wird die hier gegebene Schreibweise als amtliche von Landesp. polizei wegen festgesetzt. Sie ist vom Tage dieser Bekanntmachung ab allein in Anwendung zu bringen.

Oppeln, den 18. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Id. XI. 129. Graf von Stosch.

80. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mat 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Petersheide (Kreis Grottkau), Hymoczüh (Kreis Oppeln), Dirschel, Hraschheim, Waissat, Dierwitz, Nassiedel, Fürslich und Lehn Vangenau, Deutsch Neukirch, Wieslau, Knispel, Stolzmützig und Nassiedel (Kreis Leobschütz) unterliegen sämtliche Wiederfäurer und Schweine der Stallperre.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenbleh in bezw. durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperrn, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehaltungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehstärkern sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründ-

licher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Es bilden je einen zusammenhängenden Beobachtungsbezirk die Ortshöfen:

a) Voimannsdorf, Klein Zindel, Schwertscheide, Petersscheide, Schönbühl, Küschmalz mit Ober und Nieder Küschmalz, Kroschen, Falkenau, Koppendorf, Groß Brieien, Seltendorf, Pennerstdorf und Wagnitz im **Kreise Grottkau**, Bösendorf, Reinschdorf, Schmelzdorf, Natzschan und Melmen im **Kreise Neisse**;

b) Krappitz Stadt, Krappitz Schloß, Kögau, Dombrowitz, Buzella, Strabano (**Kreis Oppeln**), Ottermuth, Carlshüt, Dierwanz, Malinje, Sopolina, Oberwitz und Krempa (**Kreis Groß Strehlin**);

c) Dittmeron, Wernersdorf, Badewitz, Neudorf, Sauerwitz, Wödring, Gladen, Babitz, Gohndorf, Wagnowitz, Gut Langenau, Kalau, Gyllau, Jernau, Schirafau, Ranshau, Zülthowitz, Bauerwitz, Altschwitz, Wutz, Feunerswitz, Bohwitz, Krug, Koser, Katscher, Neu Katscher, Kösling, Dirschel, Steuberwitz, Ködnitz, Lipitz, Wehowitz, Kladowitz, Turkau, Kleinlein, Wernerswitz, Straßkau, Hochtreischam, Kossfeld, Roschowitz, Kalbaum, Bramitz, Boblowitz und Dirschowitz im **Kreise Leobschütz**, sowie die zu obigen Ortshöfen gehörenden Ausbauten, Vorwerke usw.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Vorkreises ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Der Vorkreis hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachtbezirken auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes sofort bei der Erteilung der Ausfuhrerlaubnis in Kenntnis zu setzen. Einer vorläufigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 9. Klauenvieh aus Distrikten außerhalb des Beobachtungsgebietes darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 10. Die Abhaltung von Schweinehälften in den im § 8 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Ausfuhr von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehweiden bezw. Gemeindegroßweiden in den im § 8 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr anzufertigen.

§ 11. Bestimmte Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen sobald die im Ausgangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Bestimmungen des §§ 8, 9, 10, 11, 12,

64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 23. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II XII. 153. Graf von Stofch.

81. Polizeiverordnung betreffend

kinematographische Vorführungen und deren Besuch durch Kinder.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Allgemeines.

§ 1. Zur öffentlichen kinematographischen Vorführung dürfen nur solche Bilder gelangen, deren Darbietung von der Ortspolizeibehörde vorher genehmigt worden ist.

§ 2. Mindestens 3 Tage vor der Vorführung ist zu diesem Zweck der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis vorzulegen, das die einzelnen Bilder mit Angabe des Titels, unter dem sie in den Handel gebracht werden, und des Fabrik, die sie hergestellt hat, enthält.

§ 3. Handelt es sich um Bilder, die bereits von dem Polizeipräsidenten in Berlin zu öffentlichen Vorführungen zugelassen sind, und befindet sich der Unternehmer im Besitze eines Nachweises über diese Genehmigung, so braucht das Verzeichnis, in das eine hiermit bestätigte Annote anzugeben ist, erst 24 Stunden vor der Vorführung eingereicht zu werden.

§ 4. Auf Verlangen in jedes zu öffentlichen Vorführungen bestimmte kinematographische Bildvorführer Genehmigung einen Beamten der Polizeibehörde in einem von dieser zu bestimmenden Raum vorzuführen.

§ 5. Das mit dem Genehmigungsvermerk versehene Verzeichnis ist dem Unternehmer zurückzugeben.

§ 6. Dieses Verzeichnis sowie die Nachweise eines etwa schon durch den Polizeipräsidenten in Berlin erfolgten Genehmigungs (§ 3) sind während der öffentlichen Vorführung dem Beamten zu halten, den sie von dem reichsrechtlichen Beamten vorgelesen werden können.

§ 7. Die öffentlichen Vorführungen kinematographischer Bilder darf nur unter denjenigen

Eitely erfolgen, unter denen sie in das Verzeichniß (§ 2) eingetragen sind.

II. Kindervorstellungen.

§ 8. Personen unter 16 Jahren dürfen, auch wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden, nur zu solchen öffentlichen kinematographischen Vorstellungen zugelassen werden, die von der Ortspolizeibehörde als Kindervorstellungen schriftlich genehmigt sind.

§ 9. Diese Vorstellungen müssen als „Kindervorstellungen“ sowohl an dem Eingange des Schaustellungsraumes als auch an der Kasse durch deutlich lesbare Aufschriften angekündigt werden. Sie müssen spätestens 6 Uhr nachmittags beendet sein.

§ 10. Von der Vorführung in den Kindervorstellungen sind alle Bilder ausgeschlossen, die geeignet sind, die geistige oder sittliche Entwicklung der Kinder ungünstig zu beeinflussen.

§ 11. Die polizeiliche Genehmigung der Kindervorstellungen ist bei der Ortspolizeibehörde immer (auch im Falle des § 3) mindestens 3 Tage vor dem Beginn der Vorführung gemäß § 2 zu beantragen.

§ 12. Der Genehmigung der Kindervorstellungen hat stets eine Vorführung sämtlicher zu genehmigenden Bilder gemäß § 4 zum Zwecke der Prüfung voranzugehen. In diesen Prüfungen sollen die Ortspolizeibehörden geeignete Personen (Schulaufsichtsbeamte, Aktiven, Lehrer, Lehrerinnen) als Gutachter hinzuziehen.

III. Strafdrohung.

§ 13. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. an Unvermögenfalls mit entsprechender Haft bestraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1911 in Kraft.

Opeln, den 20. Januar 1911.

Der Regierungsrath
v. Schwerin

La. VI. 480. I. Anlage.

**Bekanntmachungen
verschiedener Behörden.**

82. **Bekanntmachung**
der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-
Bergwerk „Theodor Paul II.“ bei Pawlowitz,
Arisis Pleß.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 12. Juli 1898 präsen-
tierten Urtung wird der „Berliner Handels-
Gesellschaft“, Kommanditgesellschaft auf Aktien zu
Berlin unter dem Namen

„Theodor Paul II.“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches

auf dem heute von uns beglaubigten Situations-
risse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h,
i, k bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von
2188 995 (zwei Millionen einhundertachtundachtzig
Tausend neunhundertfünfundneunzig) Quadrat-
metern hat und in den Gemeinden Pawlowitz,
Golassowitz und Schloß Goldmannsdorf im Kreise
Pleß, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamts-
bezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem
Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 19. Dezember 1910.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

gez. Riemann.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter
Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des All-
gemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-
Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen
Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten vom Ablaufe des
Tages, an welchem das diese Bekanntmachung
enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist
die Einsicht des Situationsrisses bei dem König-
lichen Kreisverwalter des Bergreviers Süd-
Kattowitz zu Kattowitz (Bergrevierbüro) einem
Jeden gestattet.

Breslau, den 19. Dezember 1910.

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

Riemann.

83. **Bekanntmachung**
der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-
Bergwerk „Theodor Paul I D“ bei Pawlowitz,
Arisis Pleß.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 12. Juli 1898 präsen-
tierten Urtung wird der „Berliner Handels-
Gesellschaft“, Kommanditgesellschaft auf Aktien,
zu Berlin unter dem Namen

„Theodor Paul I D“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches
auf dem heute von uns beglaubigten Situations-
risse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h,
i, k, l m bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von
2188 995 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig
Tausend neunhundertachtundneunzig) Quadrat-
metern hat und in den Gemeinden Pawlowitz,
Pniowel und Ober Goldmannsdorf im Kreise
Pleß, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamts-
bezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in
dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt.
Breslau, den 19. Dezember 1910.
(Großes Siegel.)
Königliches Oberbergamt.
In Vertretung.
gez. Bemann.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten von Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationszesses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd Rattowitz zu Rattowitz (Bergrevierbüro) einem Jedem gestattet.

Breslau, den 19. Dezember 1910.
Königliches Oberbergamt.
In Vertretung.
Bemann.

84. Aufkündigung Schlesiſcher Pfandbriefe.

Unter Hinweisung auf die anliegende Kündigungsbekanntmachung vom heutigen Tage fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Schlesiſchen Pfandbriefe auf, dieselben im Fälligkeitstermine d. d. 25. Juni 1911 oder soweit sie nach dem Verzeichnis Nr. II für frühere Termine aufgekündigt sind, unverzüglich einzuliefern.

Schlesiſche Generalandachtsdirektion.

85. Auslosung von Schlesiſchen Rentenbriefen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

Montag, den 20. Februar d. J.,
vormittags 9 Uhr,

in unserm Sitzungszimmer, Albrechtsstraße 32 hierſelbſt, zur Auslosung von 3 $\frac{1}{2}$ % Rentenbriefen Termin ansteht.

Breslau, den 20. Januar 1911.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien.

86. Durch rechtskräftigen Beschluß des Rhyniker Kreisausſchusses vom 21. Juli 1910, welcher ſämtlichen Beteiligten zuſteht worden iſt, ſind die im Gutsbezirke Gollowitz gebildeten 101 Rentenſtellen mit den in Betracht kommenden Wege- und Grabenparzellen aus dem Gutsbezirke Gollowitz nach dem Gemeindebezirke Gollowitz umgemeindet worden. Die Umgemeindung tritt am 1. Februar 1911 in Kraft.

Rhynik, am 14. Januar 1911.

Der Vorſitzende des Kreisauſchusses.

Lenk.

87. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-

ausſchusses Rhynik vom 14. Dezember 1910 ſind von dem Gutsbezirke Schyglowitz die Wegeparzelle Nr. 9 Kartenblatt 4 Schyglowitz = 51,80 ar groß und derjenige Teil der Wegeparzelle Nr. 10 Kartenblatt 4 Schyglowitz, welcher an den Gutsbezirk Alt Dubenſto grenzt, abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Alt Dubenſto vereinigt worden. Die Umgemeindung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

Rhynik, den 14. Januar 1911.

Der Vorſitzende des Kreisauſchusses.

Lenk.

88. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisauſchusses Rhynik vom 30. November 1910 ſind die Parzellen:

- Parzelle Nr. 273/143 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Poppelau = 77,16 ar groß, dem Bauern Joſeph Marſcholl gehörig,
- Parzelle Nr. 276/143 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Poppelau = 25,50 ar groß, dem Bergmann Jakob Maczenſky gehörig,
- Parzelle Nr. 277/143 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Poppelau = 54,31 ar groß, dem Häuſler Joſeph Mandrella gehörig,
- Parzellen Nr. 274/143, 275/143 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Poppelau = 51,66 ar groß, der Alwine Adamczyk, geborene Soſna, gehörig,
- Parzelle Nr. 278/143 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Poppelau = 16,57 ar groß, der Alwine Paſchenda, geborene Marſcholl, gehörig,
- Parzelle Nr. 272/143 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Poppelau = 52,86 ar groß, dem Viertelbauer Joſeph Marſcholl gehörig, von dem im Kataſter als Gutsbezirk Florianshof eingetragenen Antelle des Forſtbezirks Kgl. Oberförſterei Rhynik abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Nieboſchütz vereinigt worden.

Die Umgemeindung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

Rhynik, den 4. Januar 1911.

Der Kreisauſchuß. Lenk.

89. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forſten B hierſelbſt, durch Beschluß vom 19. Januar 1911 genehmigt, daß die im Grundbuche von Chroſoczütz Band XXXII Blatt 1469 verzeichnete domänenſteuerliche Dorfaußenparzelle -Kartenblatt 4 Nr. 1527/0671, in Größe von 1 ar 1 qm von dem ſteuerlichen Gutsbezirke Chroſoczütz abgezweigt und mit dem Gemeindebezirke Chroſoczütz vereinigt werde.

Oppeln, den 23. Januar 1911.

Der Kreisauſchuß des Landkreiſes Oppeln.
B. I. 1083. Pätz.

90. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhofe Niedobschütz, Kreis Rybnik, zu enteignende, in den Gemeinden Niedobschütz und Poppelau gelegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Dienstag, den 31. Januar 1911, vormittags 9,47 Uhr, auf Bahnhof Niedobschütz anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder bauensd zu beschneidenden Grundstücke			
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blatt)		von	Band	Blatt		ha	a	qm	
1	Niedob- schütz	4	464/72	Brzezinka Coslaus, Bergmann in Niedob- schütz.	Niedob- schütz	VIII	334	am Wege nach Rybnik	6	59	
2	dto.	4	460/69	Marischolik Johann, Bauer in Niedobschütz.	dto.	I	17	dto.	14	57*	
3	dto.	4	456/69 457/69	Marischolik Franz, Bauer in Niedobschütz.	dto.	IX	358	dto.	17	45 09	
4	dto.	4	452/23	Pyrosch Emil, Kom- merzienrat in Ratibor.	dto.	II	75	an der Wil- helmsbahn	47	54	
5	dto.	4	453/25	Wieczorek Viktor, Werk- führer in Niedobschütz.	dto.	I	1	Grenze mit Poppelau		31	
6	dto.	4	447/21 449/21	Brachmansky Wa- rianna, geb. Polnik, Halbbauerfrau in Nie- dobschütz.	dto.	III	103	an der Wil- helmsbahn	6	56 31	
7	dto.	4	450/22	Wieczorek Valentin, Dampfmühlenbesitzer und dessen Ehefrau Florentine, geb. Brach- mann in Niedobschütz.	dto.	XII	459	dto.	17	99	
8	dto.	3	661/86 u. w.	Dchojski Vinzent, Berg- mann und dessen Ehe- frau Florentine, geb. Simon, in Niedobschütz.	dto.	I	5	an der Eisenbahn	14	15	
9	dto.	3	658/83	Simon Franz, Berg- mann in Niedobschütz.	dto.	V	189	dto.	3	15	
10	Poppelau	2	1742/213	Wengrzil Vinzent, Berg- mann in Niedobschütz.	Poppe- lau	VII	287	am Wege nach Coslau	1	00	

Dppeln, den 18. Januar 1911.

Der Enteignungskommissar.
Behrend, Regierungsrat.

I. G. XXI. 86.

91. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-
ausschusses Rybnik vom 14. Dezember 1910 sind
-a) von dem Gutsbezirke Guchow die Parzellen
Nr. 230 Kartenblatt 1 Gemarkung Brzezinka,
Nr. 429, 431, 432 Kartenblatt 1 Gemarkung
Guchow zusammen 29,97,80 ha groß, der
Vereinigten Königs- und Baurahütte gehörig,
die eisenbahnstaatlichen Parzellen Nr.

1089/228, 1090/228, 1085/233 Kartenblatt
1 Brzezinka = 32,34 ar groß, die Wege-
parzelle Nr. 430 Kartenblatt 1 Gemarkung
Guchow = 24,80 ar groß, und denjenigen
Teil der Wegeparzelle Nr. 420 Kartenblatt
1 der Gemarkung Guchow, soweit er inner-
halb der Markungslinien liegt, abgetrennt

und mit dem Gutsbezirk Beszczyn vereinigt worden.

- b) von dem Gemeindebezirk Beszczyn die Wegeparzelle Nr. 199, soweit sie innerhalb des Gutsbezirks Guchow liegt, abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Beszczyn vereinigt worden.

Die Umgemeindung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

Rybnik, den 14. Januar 1911.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Lenz.

92. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-
auschusses Rybnik vom 14. Dezember 1910 sind
die Vorzellen

- a) Kartenblatt 1 Gemarkung Nieder Radoschau,
Parzelle Nr. 462/70 = 1,02,13 ha groß,
der Bergmannsrau Franziska Wroset, ge-
borene Sieliski, gehörig,
b) Kartenblatt 1 Gemarkung Nieder Radoschau,
Parzellen Nr. 465/c8, 466/69, 461/70 =
2,55,32 ha groß, den Bergmann Vinzent
und Johanna, geborene Sielinski, Wroset'schen
Eheleuten, gehörig,
c) Kartenblatt 1 Gemarkung Nieder Radoschau,
Parzelle Nr. 4 481/70 = 1,02,13 ha groß,
den Maschinenwärter August und Hedwig,
geborene Kwoka, Drafig'schen Eheleuten ge-
hörig,
d) Kartenblatt 1 Gemarkung Nieder Radoschau,
Parzellen Nr. 489/66, 490/66 = 53,27 ar
groß, den Maschinenwärter Edmund und
Marie, geborene Freitag, Pblarczyk'schen
Eheleuten gehörig,
e) Kartenblatt 1 Gemarkung Nieder Radoschau,
Parzelle Nr. 480/70 = 1,27,66 ha groß,
den Maschinenwärter Alexander und Ma-
thilde, geborene Adamczyk, Wleczorek'schen
Eheleuten gehörig,
f) Kartenblatt 1 Gemarkung Nieder Radoschau,
Parzellen Nr. 485/66, 486/66 = 2,11,21 ha
groß, dem Selterfabrikanten Leopold Dra-
biniof gehörig,
g) Kartenblatt 1 Gemarkung Nieder Radoschau,
Parzellen 487/66, 488/66 = 1,07,14 ha
groß, den Bohnarbeiter Wolsi und Zulfanna,
geborene Wörlich, Schebeszyt'schen Eheleuten
gehörig,
h) Kartenblatt 1 Gemarkung Nieder Radoschau,
Parzellen Nr. 491/66, 492/66 = 52,44 ar
groß, den Bergmann Wilhelm und Johanna,
geborene Koska, Jochemski'schen Eheleuten
gehörig,
i) Kartenblatt 1 Gemarkung Nieder Radoschau,
Parzelle 493/66 = 52,81 ar groß, den
Bergmann August und Karoline, geborene
Mackni, Mlodet'schen Eheleuten gehörig,
k) Kartenblatt 1 Gemarkung Nieder Radoschau

Parzelle Nr. 479/70 = 1,02,13 ha groß,
dem Maschinenwärter Jzidor Plecha gehörig,

- l) Kartenblatt 1 Gemarkung Nieder Radoschau,
Parzelle 463/70 = 1,02,13 ha groß, der
Bergmannsrau Albine Wroset, geborene
Koska, gehörig,
m) derjenige Teil der Chaujseparzelle Nr. 63,
Kartenblatt 1 Gemarkung Nieder Radoschau,
soweit er innerhalb der unzugemeindenden
Grundstücke oder an diesen liegt,
von dem Gutsbezirk Nieder Radoschau abgetrennt
und mit dem Gemeindebezirk Königlich Radoschau
vereinigt worden,
n) Kartenblatt 1 Gemarkung Nieder Radoschau,
Parzelle Nr. 484/67 = 5,21 ar groß, dem
Selterfabrikanten Leopold Drabiniok gehörig,
von dem Gemeindebezirk Nieder Radoschau ab-
getrennt und mit dem Gemeindebezirk Königlich
Radoschau vereinigt worden.

Die Umgemeindung tritt am 1. April 1911
in Kraft.

Rybnik, den 14. Januar 1911.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Lenz.

93. Viehsuchen.

festgestellt.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Cosel:
Rindviehbestand des Fährmanns Negatsch zu
Wirawa; Kreis Oppeln: Rindviehbestand des
Bierfeldbauers Karl Wienzel zu Zymodewitz.

Schweineseuche. Kreis Cosel: Schwarzvieh-
bestand des Fährmanns Negatsch zu Wirawa.

Erfolgen:

Schweineseuche. Kreis Beuthen: Schwarz-
viehbestand des Grubeninvaliden Stanislaus
Chrobok in Groß Dombrowka, Schwarzviehbe-
stand des Hausbesizers Peter Nieß und des
Grubenarbeiters Josef Kus in St. Pielar.

Schweinepest. Kreis Neisse: Schweine der
Stellenbesitzerin Anna Herde in Glumpenan.

Geflügelcholera. Kreis Rattowitz: Geflügel-
bestand eines Gefindehauers vor dem Gutshofe
Siemianowitz.

94. Personalsnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Rote Adlerorden IV. Klasse: dem kath.
Pfarrer Ludwig Dunkel zu Kochlowitz, Kr.
Rattowitz;

des Königl. Kronenorden IV. Klasse: dem
Hauptlehrer Johannes Surma in Landsberg,
Kr. Rosenberg OS.;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Küchener-
meister Julius Wowski in Groß Strehlitz,
dem Maurerpolier Karl Schindler in Wolk-
dorf, Kr. Neisse, dem Maurerpolier Josef

Stofe ebendasselbst, dem Hüttenaufseher Paul Emiel, dem Oberlademeister Valentin Pelka und dem Hütteninvaliden Johann Wisk, sämtlich in Zabrze.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Hauptlehrer: Ferdinand Ahmann in Brant, Kreis Leobschütz, zum Rektor daselbst.

Lehrer: Max Ahmann in Michalkowitz, Kr. Kattowitz, zum Rektor daselbst, Felix Pawlik aus Jezowa, Kr. Lublinitz, in Königshütte, Viktor Hoffmann aus Zgoin, Kr. Pleß, in Königshütte OS., Karl Hönke in Radoschau, Kr. Cosel, Heinrich Janotta in Rzesziz, Kr. Cosel OS., Max Cantow in Magkisch, Kr. Cosel OS., Karl Bialek in Byschob, Kr. Neustadt OS., Paul Malorny in Stahlhammer, Kr. Lublinitz, Paul Müller in Motrau, Kr. Pleß, Paul Bialas in Venarowitz, Kr. Cosel OS., Reinhold Piebeck aus Strahburg i. Westpr., in Kattowitz (Knabenmittelschule) (1. 4. 11), Waldemar Matthes aus Rogau, Kr. Cosel, in Gr. Grauden, Kr. Cosel OS., Artur Garazim in Niedobschütz, Kr. Rybnik, Paul Teuber in Radowitz, Kr. Gleiwitz, Rudolf Nickel in Schwienrodlowitz, Kr. Beuthen OS. (Hilfsschule), Rudolf Schrammel in Brynnel, Kr. Gleiwitz.

Lehrerinnen: Hedwig Schneider in Peterwitz, Kr. Pleß, Maria Schega in Langendorf, Kr. Gleiwitz

Technische Lehrerin: Margarete Gedzich aus Breslau in Hohenlunde, Kr. Beuthen OS.

95. Verliehen:

der Königliche Kronenorden IV. Klasse: dem Lehrer Friedrich Heryolsheimer, bisher an der städt. höheren Mädchenschule in Duppeln;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem pensionierten Oberpostschaffner Josef Reichel zu Duppeln,

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Zimmergesellen Franz Böhm in Groß Neudorf, Kr. Neisse, dem Gutstafellan Karl David in Laband, Kr. Tost-Gleiwitz, dem pens. Oberpostschaffner Nikolaus Braszizil in Ratibor, dem pens. Briefträger Adolf Kottusch zu Laurahütte, Kr. Kattowitz, dem pensionierten Landbriefträger Friedrich Dehmel in Neisse, dem Guttschaffer Karl Mandrek in Carlsdorf, Kr. Tarnowitz.

Verliehen: der Charakter als Kommerzienrat: dem Fabrikbesitzer Max Pinkus in Neustadt OS., der Charakter als Deconomierat: dem Rittergutspächter Georg Rentwich in Bissek, Kr. Rybnik.

Verfehlt: zum 1. 4. 1911: der Katasterzeichner Kroll in Beuthen an das Katasteramt in Königshütte OS. und der Hilfszeichner

Singer in Königshütte OS. an das Katasteramt in Beuthen OS.

Einkauf: Zivilanwärter Meyberg aus Kattowitz als Steuerreferendar in Beuthen OS.

Uebertragen: dem Regierungsekretär Peppermüller aus Dsnabruk die Rentmeisterstelle bei der Königl. Kreiskasse in Cosel OS.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Komm. Seminarlehrer Friedrich Gibiz aus Ratibor zum Rektor in Eichau, Kr. Pleß.

Lehrer: Georg Strollosa aus Woißschmit, Kr. Lublinitz, zum Hauptlehrer in Pawonkau, Kr. Lublinitz, Josef Kawollik in Paborischau, Kr. Cosel OS., Emil Abrahamczik in Borutin, Kr. Ratibor, Theodor Delga aus Roschowidorf, Kr. Cosel, in Neßelwitz, Kr. Cosel, Max Bodlke in Roschowidwald, Kr. Cosel OS., Wilhelm Galaczek in Utschikau, Kr. Cosel OS., Josef Kratetzki in Wyzewas, Kr. Cosel OS., Viktor Kott in Kattowitz, Georg Billey in Rogau, Kr. Duppeln, Edmund Pierryga in Saska-Turawa, Kr. Duppeln, Paul Saenger aus Badewitz, Kr. Leobschütz, in Zabrze, Richard Schwierz in Kol. Goslawitz, Kr. Duppeln, Johann Pyrsch in Wilkowitz, Kr. Pleß, Alfred Siegert in Ellgoth, Kr. Pleß, Georg Steuer in Beuthen OS. (Hilfsschule), Hugo Schmad aus Neudorf, Kr. Kattowitz, in Beuthen OS., Max Matheja aus Chroszcziz, Kr. Duppeln, in Beuthen OS.

Lehrerin: Klara Hoelzel in Kunzendorf, Kr. Zabrze, Antonie Pajatsch aus Hohenbirken, Kr. Ratibor, in Plania, Stadtkr. Ratibor.

Vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Bestätigt: die Wahl des Lehrers Ludwig Forkler in Pillau zum Zeichenlehrer an der Realschule i. E. zu Duppeln vom 1. Oktober v. Jz. ab.

96. Personal-Veränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare: Ernannt: die Rechtskandidaten Heckert, Beith, Ledermann, Wieluner, Dalibor, Schneider Kourad, Freund, Weiß, Schneider Friedrich, Freiherr von Jedlitz und Neukirch, Büttner.

Mittlere Beamte: Ernannt: Obersekretär bei dem Oberlandesgericht, Rechnungsrat Blumberg zum Rechnungsdirektor bei dem Oberlandesgericht in Breslau.

In den Ruhestand versetzt: Landgerichtsjektär Esser in Breslau, Amtsgerichtsjektär, Rechnungsrat Thiel in Wünnichsburg.

Geforben: Amtsgerichtsjektär Hoffmann in Ratibor, Amtsgerichtsjassistent Bienert in Beuthen OS.

Versetzt: die Gerichtsvollzieher: Gebauer von Nieder Wüstegiersdorf nach Grottkau, Franke von Ratzscher nach Gleiwitz, Spiller von Grottkau nach Beuthen O.S., Möblius von Fabrze nach Görlik, Krömer von Königshütte nach Breslau, Tschäpe von Namslau nach Breslau.

Unterbeamte. Ernann: Hilfsgefängenaufsicher Vielal in Rattowitz zum Gefängenaufsicher in Rattowitz.

In den Ruhestand versetzt: Gerichtsdiener Schlatke bei dem Amtsgericht in Beuthen O.S.

Erledigte Schullehrerstellen.

97. 1. Die Hauptlehrer- und Organisten- Stelle an der 3 klässigen kathol. Schule zu Habelkau, Schulamtsbezirk Hultschin, wird zum 1. April d. J. frei. Grundgehalt 1400 M., Amtszulage 200 M., freie Dienstwohnung. Das Kircheneinkommen ist noch nicht endgültig geregelt.
2. Einzellehrerstelle mit Familienwohnung in Teutritz, Kreisbau. Dr. Köpcke, beide zu be-
98. Meldungen an den Kreisinspektor

3. Hauptlehrer- und Organistenstelle an der dreiklässigen Schule zu Kamitz, Kreis Reisse, zu besetzen zum 1. April 1911.

Grundgehalt 1600 M., Alterszulagenatz nach dem neuen Gesetz. Dienstwohnung. Nebeneinnahmen aus dem Organistenamt.

4. Einzellehrerstelle an der kath. Schule in Laßwitz, Kreis Neustadt O.S., zu besetzen am 1. April 1911.

Dienstlohn nach dem Normaletat. Dienstwohnung.

5. Einzellehrerstelle an der kath. Halbtags- schule in Türmitz im Kreisinspektionsbezirk Leobischütz I, zu besetzen am 1. April 1911.

Grundgehalt und Alterszulagenatz regeln sich nach der Besoldungsordnung. Familien- wohnung.

6. Lehrerstelle in Tarnau, Oppeln II, zu besetzen am 1. April d. J.

Lehrerstelle mit Familienwohnung in Krasscheow, Oppeln II, zu besetzen am 1. April d. J.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.